

Verordnung über die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 und Art. 31 des Kindergartengesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 2. Juli 1996

Art. 1 ²⁾

Für den Beizug von Beratenden des Heilpädagogischen Dienstes sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes gelten jene Ansätze als anrechenbar, welche gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 des Behindertengesetzes ³⁾ für den Heilpädagogischen Dienst zur Anwendung gelangen.

Anrechenbare
Ansätze bei
Fachberatung

Art. 2

Zur Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindergarten können Hilfskräfte beigezogen werden. Als Hilfskräfte gelten:

Beizug von
Hilfskräften

- a) Personen mit heilpädagogischer Ausbildung;
- b) Personen mit pädagogischer Ausbildung;
- c) Personen ohne pädagogische Ausbildung.

Art. 3 ⁴⁾

¹⁾ Für den Beizug von Hilfskräften zur Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindergarten werden folgende Ansätze als anrechenbar anerkannt:

Anrechenbare
Ansätze für
Beizug von
Hilfskräften

- a) für Hilfskräfte mit anerkannter heilpädagogischer Ausbildung: Fr. 64.– pro Stunde;
- b) für Hilfskräfte mit anerkannter pädagogischer Ausbildung: Fr. 54.– pro Stunde;
- c) für Hilfskräfte ohne pädagogische Ausbildung: Fr. 24.– pro Stunde.

²⁾ Die Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 103,9 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

³⁾ Eine allfällige Realloohnerhöhung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen

¹⁾ BR 420.500

²⁾ Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

³⁾ BR 440.000

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 7. Juli 2009; auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft getreten.

im Kanton Graubünden (LBV). Die Ansätze passen sich an die Teuerung an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um mindestens zehn Prozent verändert hat.

Art. 4

¹⁾Entscheid über
Begleitmass-
nahmen

^{1 2)}Das Amt entscheidet auf Antrag der Trägerschaft des Kindergartens über die Durchführung und den Umfang von Begleitmassnahmen durch Fachberatende oder Hilfskräfte.

² Der Antrag ist nach Anhören der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung und der Kindergärtnerin zu stellen.

^{3 3)}Dem Antrag ist ein Bericht des Schulpsychologischen Dienstes oder des Heilpädagogischen Dienstes oder eines Arztes beizulegen. Das Amt kann weitere Fachgutachten anfordern.

Art. 5 ⁴⁾

Beginn der
Massnahmen

Bevor mit den Begleitmassnahmen begonnen wird, ist die Verfügung des Amtes grundsätzlich abzuwarten.

Art. 6 ⁵⁾

Aufsicht

Art. 7 ⁶⁾

Die Aufsicht über die Begleitmassnahmen für die Integration von Kindern mit Behinderungen im Kindergarten obliegt dem Amt.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt alle Beschlüsse betreffend die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindergärten des Kantons Graubünden.

1) Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

2) Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

3) Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

4) Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

5) Aufgehoben gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.

6) Fassung gemäss RB vom 29. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft.